

## **Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Gartow**

Aufgrund der §§ 10 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) hat der Rat der Samtgemeinde Gartow in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung**

Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung in Höhe von monatlich **40,00 €**.

### **§ 2**

#### **Sitzungsgeld**

1. Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Fachausschüsse und der Fraktionen (maximal 6 Sitzungen im Jahr) sowie an interfraktionellen Sitzungen zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung (§ 1) ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €** je Sitzung.
2. Die Fachausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 €** je Sitzung.

### **§ 3**

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

1. Neben der Entschädigung nach § 1 erhalten als zusätzliche Aufwandsentschädigung:
  - a.) die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister/innen (§ 81 Abs. 2 NKomVG) je wahrgenommenen Repräsentationstermin **50,00 €**,
  - b.) die/der Ratsvorsitzende je Ratssitzung **30,00 €**,
  - c.) die Fraktionsvorsitzenden
    - von Fraktionen mit bis zu 5 Mitgliedern monatlich **40,00 €**,
    - von Fraktionen ab 6 Mitgliedern monatlich **60,00 €**,
  - d.) die Beigeordneten je Samtgemeindeausschuss-Sitzung **50,00 €**.

2. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ihre/seine Amtsgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.

#### § 4

#### Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen und Gruppen

Zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse erhalten die Fraktionen bzw. Gruppen je Mitglied monatlich **10,00 €**.

#### § 5

#### Verdienstauffall

1. Verdienstauffall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern (nur Haupttätigkeit), Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).
2. Die Ratsfrauen und Ratsherren haben neben der Entschädigung nach den §§ 1 bis 3 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstauffalles, der montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr für maximal 8 Stunden täglich entstanden ist. Ausnahmen gelten für Ratsfrauen und Ratsherren in Berufsgruppen, deren Tätigkeiten regelmäßig außerhalb der in Satz 1 genannten Zeitspanne liegen. Das gleiche gilt für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, wenn diese durch den Rat oder den Samtgemeindeausschuss genehmigt wurden.
3. Der Höchstbetrag des Verdienstauffallersatzes wird auf **25,00 €** je Stunde festgesetzt.
4. Ratsfrauen und Ratsherren, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschalierte Verdienstauffallentschädigung von **13,00 €** je Stunde.

5. Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben neben der Entschädigung nach § 2 Abs. 2 Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstausfalles. Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 6**

### **Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes**

Für durch Rat oder Samtgemeindeausschuss genehmigte Dienstreisen der Ratsmitglieder und beratenden Mitglieder der Fachausschüsse außerhalb des Samtgemeindegebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Gartow vom 24. April 2012 außer Kraft.

Gartow, den 8. Dezember 2015

gez. Järnecke  
Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)